

Formblatt Pauschalreise/Reisebedingungen

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI PAUSCHALREISEN NACH § 651A BGB

Bei einer angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise, die im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 behandelt wird. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

Die Leistner Reisen GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die Leistner Reisen GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.
- Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers – werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Leistner Reisen GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der tourVers, Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Telefon: 040-2442880, E-Mail: service@tourvers.de abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Leistner Reisen GmbH verweigert werden.

Webseite auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de
Leistner Reisen GmbH, Boserstraße 3, 08056 Zwickau, Tel.: 0375/215368, E-Mail: info@leistner-reisen.de, Web: www.leistner-reisen.de

FA. LEISTNER REISEN GMBH, ZWICKAU (NACHFOLGEND LEISTNER REISEN) GÜLTIG AB 01.10.2024

Sehr geehrte Kunden, die nachfolgenden Bestimmungen werden Inhalt des zwischen Ihnen und Leistner Reisen GmbH, nachstehend Leistner Reisen abgekürzt, im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Anmeldung, Bestätigung

1.1 Mit seiner Reiseanmeldung (Reisebuchung) bietet der Kunde (Anmelder) Leistner Reisen den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Reiseanmeldung kann mündlich, schriftlich, per Telefon, Telefax, E-Mail erfolgen. An sein Angebot zum Abschluss des Reisevertrages ist der Kunde 10 Tage gebunden, Fristbeginn ist der dem Zugang des Reiseangebotes bei Leistner Reisen folgende Tag, § 187 BGB.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung und/oder der (schriftlichen) Reisebestätigung beim Kunden zustande. Der Vertrag wird zwischen Kunde (Anmelder) und Leistner Reisen geschlossen, soweit sich aus der Reisebestätigung (Urkunde über den Reisevertrag) nichts anderes ergibt.

1.3 Die Reisebestätigung enthält die wesentlichen Angaben (§ BGBInfo V 6) über die vom Kunden gebuchten Reiseleistungen. Weicht die Bestätigung von der Anmeldung ab, kommt der Reisevertrag auf der Grundlage der abweichenden Bestätigung (neues Angebot) zustande, wenn der Kunde die Annahme des neuen Angebotes innerhalb der in der abweichenden Bestätigung genannten Frist annimmt/bestätigt.

1.4 Der Reisevertrag kann dem Kunden persönlich, per Post oder per Mail zugestellt werden.

Die Reiseverträge werden bei Leistner Reisen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt.

2. Bezahlung, Reiseunterlagen

Leistner Reisen ist berechtigt, nach Aushändigung des Sicherungsscheines (Ausnahme 2.4.) Zahlungen wie folgt zu fordern und anzunehmen:

2.1 Nach Abschluss des Reisevertrages sind 20 % des Reisepreises pro Person, max. 260,- € je Reiseteilnehmer, Zug-um-Zug gegen Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651 t Abs. 1 BGB zu zahlen. Kosten einer Reiserücktrittsversicherung sind in voller Höhe nach Vertragsabschluss fällig.

2.2 Dauert eine Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 500,- € pro Person nicht, so ist der Reisepreis spätestens 21 Tage vor Reisebeginn fällig.

2.3 Die Kosten für Reiseversicherungen und inkludierte Eintrittskarten sind zusammen mit der Anzahlung, bei Tagesfahrten bei Reisebuchung, fällig. Eine Rücknahme von Eintrittskarten kann nur in Kommission erfolgen.

2.4 Bei Abschluss des Reisevertrages 4 Wochen oder weniger als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis zur sofortigen Zahlung gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 t Abs. 1 BGB fällig.

2.5 Der restliche Reisepreis wird mit Ablauf der in der Reisebestätigung genannten Frist, bei Fehlen einer solchen Frist spätestens mit Entgegennahme/Abholung der Reiseunterlagen zur Zahlung fällig.

2.6 Für die Buchung der Panoramaplätze (Bus: 1. Reihe rechts

und links) wird ein Aufschlag von 19,- €/Person erhoben. Der Aufschlag wird nicht berechnet für Fernreisen, Ferienreisen, Saisonöffnungs- und Saisonabschlussfahrten.

2.7 Lastschriftverfahren: Die zu leistende Anzahlung wird i.d.R. innerhalb einer Woche nach Vertragsschluss und Aushändigung der Reisebestätigung, der Betrag der Restzahlung nicht früher als 4 Wochen vor Reiseantritt vom angegebenen Konto des Kunden abgebucht.

2.8 Die Reiseunterlagen gehen dem Kunden bis spätestens 4 Tage vor Reiseantritt zu. Liegen die Unterlagen bis dahin nicht beim Kunden vor, wird der Kunde Leistner Reisen unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

2.9 Bei Kurzfristbuchungen ab 7 Tagen vor Reiseantritt erhält der Kunde seine Unterlagen nach individueller Absprache mit Leistner Reisen.

3. Leistungen, Preise

3.1 Alle Preise sind Preise pro Person und beziehen sich ausschließlich auf die von Leistner Reisen in der Leistungsbeschreibung (Katalog, Prospekt, Flyer, Internetauftritt) und der Reisebestätigung angegebenen Reiseleistungen.

3.2 Als Reiseveranstalter ist Leistner Reisen gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, den Kunden bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, wird Leistner Reisen den Kunden insoweit zunächst über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens, sobald die Identität endgültig feststeht, hierüber informieren. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung wird Leistner Reisen den Kunden unverzüglich über den Wechsel unterrichten.

3.3 Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“), findet sich z.B. unter: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/airban_de.

3.4 Die Mitnahme von Haustieren ist nur in den Fällen gestattet, in denen die Leistungsbeschreibung dies ausdrücklich zulässt.

3.5 Das Abstellen Ihres Fahrzeuges auf unserem Firmengelände ist aus Kulanz und im Rahmen der vorhandenen Kapazität gestattet. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Leistner Reisen ist weder zur entgeltlichen noch zur unentgeltlichen Verwahrung verpflichtet. Sie stellen Ihr Fahrzeug freiwillig und auf eigene Gefahr auf unserem Firmengelände ab. Zwischen Leistner Reisen und dem Kunden wird kein Verwahrvertrag geschlossen.

4. Kinderermäßigungen

4.1 Jedes mitreisende Kind und dessen Alter ist bei Reisebuchung vom Kunden anzugeben. Maßgebend ist das Alter des mitreisenden Kindes bei Reiseantritt.

4.2 Bei Kindern bis 3 Jahre und zusätzlicher Reisebuchung für 2 begleitende Erwachsene ist die Reise des Kindes unentgeltlich (bei Charterflügen im Rahmen von Pauschalarrangements ohne Anspruch auf einen Sitzplatz im Flugzeug).

4.3 Für Kinder bis 6 Jahre und zusätzlicher Reisebuchung für einen begleitenden Erwachsenen je Kind beträgt die Reisepreisermäßigung 20 %, bei Kindern bis 14 Jahre und zusätzlicher Reisebuchung für einen begleitenden Erwachsenen 10 % des regulären Reisepreises (je 2 Reisende 1 Doppelzimmer, 3 Reisende 1 Dreibettzimmer).

4.4 Bei falschen Altersangaben ist Leistner Reisen berechtigt, darauf beruhende Differenzen zum korrekten Reisepreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50,- € nachzuerheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Bearbeitungskosten bleibt dem Kunden unbenommen.

5. Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Änderungen und Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Leistner Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vor Reisebeginn nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Leistner Reisen ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund klar, verständlich und in hervorgehobener Weise in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird Leistner Reisen dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5.2 Über aus Sicherheits- oder Witterungsgründen notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/ oder der Routen, entscheidet der Reiseleiter oder der Vertreter von Leistner Reisen vor Ort.

5.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder bei der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von Leistner Reisen gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich von Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn

Leistner Reisen eine solche Reise angeboten hat. Die mitgeteilte Änderung ist angenommen, sollte der Reisende nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagieren. Hierüber hat Leistner Reisen den Reisenden in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

5.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Gemäß § 651 m Abs. 2 BGB hat Leistner Reisen dem Reisenden einen Differenzbetrag zu erstatten, wenn eine geänderte Reise bzw. eine

Reisebedingungen

Ersatzreise durchgeführt wurde und diese bei gleichwertiger Beschaffenheit Leistner Reisen geringere Kosten verursacht hat.

5.5 Leistner Reisen kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff und sonstige Energieträger), erhöhten Steuern, sonstigen Abgaben (beispielsweise Flughafen-gebühren und Hafengebühren) oder geänderter Wechselkurse wie folgt vornehmen:

5.5.1 Erhöhen die sich bei Abschluss es Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Leistner Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnungen erhöhen:

A) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Leistner Reisen vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

B) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Leistner Reisen vom Reisenden verlangen.

5.5.2 Werden die beim Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber Leistner Reisen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.5.3 Bei einer Erhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises im Sinne des § 651 f Abs. 1 BGB hat Leistner Reisen den Reisenden in diesem Fall über die Preiserhöhung und deren Gründe sowie die Berechnung der Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes klar verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Die mitgeteilte Preisänderung oder sonstige Vertragsänderung gilt nach § 651 g Abs. 2 Satz 3 BGB als angenommen, wenn der Reisende nicht oder nicht innerhalb der durch Leistner Reisen gesetzten Frist reagiert.

5.5.4 Leistner Reisen verpflichtet sich, Reisepreissenkungen aus den vorgenannten Kosten an den Reisenden nach Maßgabe des § 651 f Abs. 4 BGB auf dessen Verlangen weiterzugeben. Der Reisende kann eine solche Preissenkung insbesondere dann verlangen, wenn und soweit sich die

oben genannten Kosten, die auch zu einer Preiserhöhung führen können, nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für Leistner Reisen geführt hat. In diesem Fall ist Leistner Reisen berechtigt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abzuziehen. Den Nachweis, in welcher Höhe Verwaltungsaufgaben entstanden sind, hat Leistner Reisen zu führen.

5.6 Ändert sich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Wechselkurs für die dieser Reise zugrundeliegenden Reiseleistungen und verteuert sich dadurch die Reise für Leistner Reisen, kann der Reisepreis in dem Umfang je Reiseteilnehmer erhöht werden, wie sich die Preiserhöhungen auf den Anteil der gebuchten Kapazität auswirken.

5.7 Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Reisepreises hat Leistner Reisen den Reisenden

unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung. Das Angebot zu sonstigen Vertragsänderungen darf nicht nach Reisebeginn erfolgen.

5.8 Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Leistner Reisen über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/

Rücktrittsgebühren

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Leistner Reisen (Anschriften siehe Ziff.13).

6.2 Tritt der Kunde von der Reise zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert Leistner Reisen den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Leistner Reisen, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Reise nicht von Leistner Reisen zu vertreten ist und/oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen eine angemessene Entschädigung (Reiserücktrittsgebühren) in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis für die bis zum Rücktritt/Nichtantritt getroffenen Reisevorkehrungen und entstandenen Aufwendungen verlangen.

6.3 Reiserücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht von Leistner Reisen zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z.B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.

6.4 Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von Leistner Reisen in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale (Ziffer 6.5) ausgewiesenen Kosten (Reiserücktrittsgebühren).

6.5 Der pauschalierte Anspruch auf Zahlung von Rücktrittsgebühren beträgt pro Person/pro Reise bei Stornierungen:

Pkw-, Bus- und Bahnreisen

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 25 % des Gesamtpreises
- bis 21 Tage vor Reisebeginn 35 % des Gesamtpreises
- bis 14 Tage vor Reisebeginn 50 % des Gesamtpreises
- bis 7 Tage vor Reisebeginn 75 % des Gesamtpreises
- bis 1 Tag vor Reisebeginn 80 % des Gesamtpreises
- danach 95 % des Gesamtpreises

Tagesfahrten

- bis 7 Tage vor Reisebeginn 10% des Gesamtpreises
- bis 1 Tag vor Reisebeginn 20% des Gesamtpreises
- danach 90% des Gesamtpreises.

Flugreisen

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 40 % des Gesamtpreises
- bis 14 Tage vor Reisebeginn 60 % des Gesamtpreises
- bis 1 Tag vor Reisebeginn 80 % des Gesamtpreises
- danach 95 % des Gesamtpreises

Kreuzfahrten

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 35 % des Gesamtpreises
- bis 21 Tage vor Reisebeginn 45 % des Gesamtpreises
- bis 14 Tage vor Reisebeginn 60 % des Gesamtpreises
- bis 1 Tag vor Reisebeginn 80 % des Gesamtpreises
- danach 95 % des Gesamtpreises

Kosten für Visa können im Falle einer Stornierung nicht erstattet werden.

Andere Reiseveranstalter: Es gelten die Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

Dem Reisenden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod empfohlen.

6.6 Leistner Reisen behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere Entschädigung zu fordern, soweit Leistner Reisen nachweist, dass Leistner Reisen wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anzuwendende Pauschale (s.o.) entstanden sind.

7. Ersatzreisetilnehmer

7.1 Bis zum Reiseantritt kann der Kunde verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an Leistner Reisen.

7.2 Leistner Reisen kann dem Eintritt des Dritten anstelle des Kunden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

7.3 Leistner Reisen ist berechtigt zusätzlich zu den gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten gegenüber anderen Leistungsträgern (z.B. Fluggesellschaften) für die Leistner Reisen durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten pauschal 50,- € vom zurücktretenden Kunden zu verlangen. Der Nachweis, dass durch den Eintritt des Dritten in den Reisevertrag des Kunden Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, bleibt dem Kunden unbenommen.

7.4 Für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Ersatzreisetilnehmers entstehenden Kosten haften der Kunde und der Ersatzreisetilnehmer als Gesamtschuldner.

8. Rücktritt und Kündigung durch Leistner Reisen

8.1 Leistner Reisen kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch Leistner Reisen vom Kunden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Kunde in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Leistner Reisen behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Leistner Reisen wird sich den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genomener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch andere Leistungsträger.

8.2 Leistner Reisen kann bei Nichterreichen einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung (Ziff.3.1) und in der Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl bis 2 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten.

9. Außergewöhnliche Umstände

9.1 Für die Kündigung des Reisevertrages in Fällen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände gilt

9.1.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

9.1.2 Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. Abhilfe / Minderung / Kündigung durch den Kunden

10.1 Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen.

10.2 Leistner Reisen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.3 Der Kunde kann eine Minderung des Reisepreises verlangen, wenn Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und der Kunde es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) Leistner Reisen anzuzeigen.

10.4 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Leistner Reisen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Leistner Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet Leistner Reisen nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

11. Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von Leistner Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

11.1.1 soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch Leistner Reisen herbeigeführt wird oder

11.1.2 soweit Leistner Reisen für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines anderen Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Für alle gegen Leistner Reisen gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Schäden die keine Körperschäden sind auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten je Reisetilnehmer und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.3 Leistner Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsausleistungen, Gepäcktransport).

11.4 Das zulässige Gewicht von Reisegepäck (Busreisen) ist auf 20 kg/Reisetilnehmer begrenzt (Flugreisen: es gelten die Bestimmungen der Fluggesellschaft (Reisebestätigung)).

11.5 Der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck ist Leistner Reisen oder der von Leistner Reisen dem Kunden benannten sonstigen Ansprechpartner unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Soweit deswegen Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 u. 4 BGB geltend gemacht werden, gelten die Fristen gemäß Ziffer 12.1.

11.6 Jeder Reisetilnehmer ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, dass Schäden vermieden bzw. gering gehalten werden. Mängel sind rechtzeitig anzuzeigen, um Abhilfe zu ermöglichen. Unterbleibt die Anzeige, führt dies in der Regel zum Verlust von Ansprüchen, §§ 651d, 651f BGB.

11.7 Reiseleiter sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.

12. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung

12.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§ 651 i BGB) sind spätestens innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Leistner Reisen (Anschrift siehe unten nach Ziffer 13) geltend zu machen. Nach Fristablauf kann der Kunde Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Der Tag des Reisendes wird bei Berechnung der Monatsfrist nicht mitgerechnet.

12.2 Ansprüche des Kunden nach § 651i BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Leistner Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Leistner Reisen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Leistner Reisen oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Leistner Reisen beruhen.

12.3 Die Verjährung nach den vorstehenden Absätzen 12.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

12.4 Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

12.5 Die Abtretung von Ansprüchen gegen Leistner Reisen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen.

13. Anschriften, Ansprechpartner

Veranstalter: Leistner Reisen GmbH, Bosestr. 3, 08056 Zwickau, Tel. 0375-21 53 68, Fax 0375-20 01 96 0,

info@leistner-reisen.de

www.leistner-reisen.de

Gerichtsstand: Zwickau